

Selbstverständnis des Beirats des Kolping-Bildungswerk Bayern

Im November 2012 haben Beirat, Aufsichtsrat und Vorstand des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. gemeinsam ein Votum unter der Überschrift „Inklusion in der beruflichen Bildung in Bayern“ erarbeitet, verabschiedet und veröffentlicht. Die Stellungnahme zur Situation junger Flüchtlinge in Bayern „Perspektiven bieten!“ stellte im Januar 2015 ein weiteres gemeinsames Produkt dieser drei Gremien dar.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Veröffentlichung der zweiten genannten Stellungnahme wurde aus dem Beirat die Frage formuliert, ob der Beirat überhaupt ein geeignetes Gremium sei, um Beschlüsse im Namen des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. (KB-B) zu fassen und zu vertreten.

In der gültigen Satzung des KB-B ist als Aufgabe des Beirats definiert, „Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.“

Vor diesem Hintergrund haben sich die Mitglieder des Beirats des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. in Einvernehmen mit den Mitgliedern von Aufsichtsrat und Vorstand am 23. März 2015 auf das folgende Selbstverständnis verständigt:

Die beratende und erarbeitende Funktion des Beirats des Kolping-Bildungswerk Bayern e. V. beinhaltet, dass der Beirat zu grundlegenden gesellschaftlichen, politischen, kirchlichen oder verbandlichen Fragen nach intensiver Beratung Stellungnahmen bzw. Positionen erarbeiten kann. Dies hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Solche Stellungnahmen bzw. Positionen bekommen einen besonderen Wert und erfahren eine hohe Akzeptanz durch die breite gesellschaftliche und politische Vielfalt, die sich in den Mitgliedern des Beirats widerspiegelt.

Da der Beirat kein Beschlussgremium des Verbands im Sinne der Satzung des KB-B ist, können solche Stellungnahmen bzw. Positionen stets nur in Übereinstimmung mit dem Vorstand als Beschlussgremium handeln. Dieser vertritt den Verein und seine Anliegen nach innen und außen; er verantwortet letztlich die gemeinsamen Stellungnahmen bzw. Positionen und koordiniert die in diesem Zusammenhang operativ notwendigen Schritte. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob eine Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung notwendig ist. In jedem Fall wird die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

Bei Stellungnahmen bzw. Positionen ist stets ein Konsens aller Mitglieder des Beirats bzw. ein möglichst hohes Maß an Übereinstimmung herzustellen. Sollten einzelne Mitglieder des Beirats nach einem intensiven gemeinsamen Ringen um konsensfähige Formulierungen eine solche Stellungnahme bzw. Position nicht mittragen können, so wird deren Name und Organisation in der Stellungnahme bzw. Position nicht genannt. Dies bedarf keiner weiteren Begründung und hat keine Folgen für den Status des betreffenden Mitglieds des Beirats.